

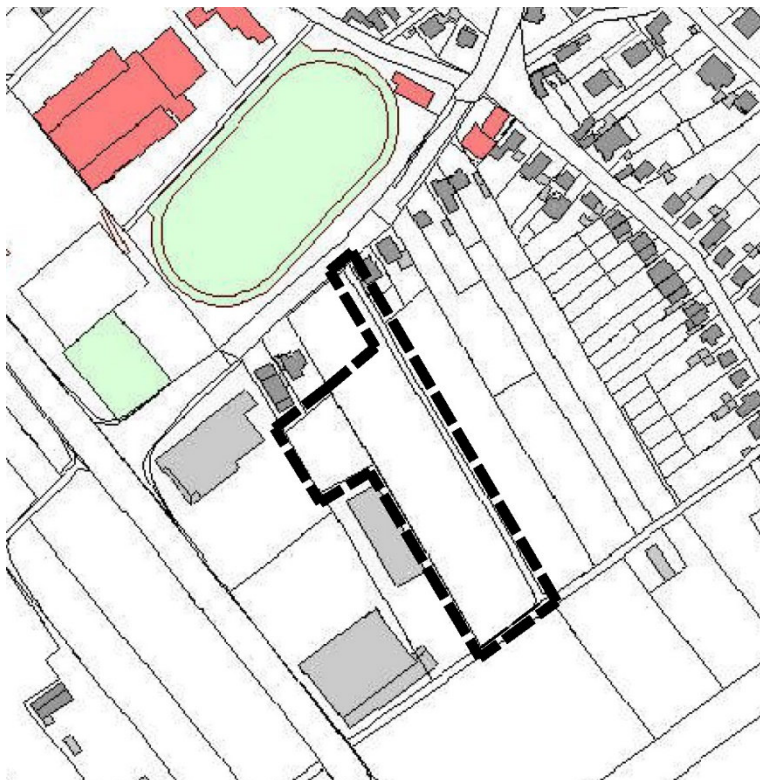
## **B e k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Vettweiß**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ve-20“ in der Ortschaft Vettweiß im Bereich der Verbrauchermärkte**

**hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).**

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ve-20“ in der Ortschaft Vettweiß gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit ca. 1 ha Fläche liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Vettweiß. Das Plangebiet wird aus dem Flurstück 476 in der Flur 9 sowie den Flurstücken 284 und 286 (teilweise) in der Flur 10, alle in der Gemarkung Vettweiß gebildet. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann dem Übersichtsplan entnommen werden:



Externe Kompensationsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ve-20“ gesichert.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Vettweiß „Ve-20“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung NRW).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit

dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> , eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ve-20“ in der Ortschaft Vettweiß im Bereich der Verbrauchermärkte gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß geltend gemacht werden.

Vettweiß, den 26.06.2020  
Der Bürgermeister

gez. Kunth  
(Joachim Kunth)